



**Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz**

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Einwurf-Einschreiben

**Herrn Rechtsanwalt
Dr. Inge Björn Stjerna
Berliner Allee 59
40212 Düsseldorf**

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Frau Pirk
REFERAT Z B 6
TEL (+49 30) 18 580 0
FAX (+49 30) 18 580 9525
E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de
AKTENZEICHEN Z B 6 - zu: 1451/6II - Z3 18/2020

DATUM Berlin, 18. Februar 2020

BETREFF: **Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER: Mitglieder der Arbeitsgruppen und Unterarbeitsgruppen des Vorbereitenden Ausschusses
des Einheitlichen Patentgerichts
BEZUG: Ihr Antrag vom 8. Januar 2020

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Stjerna,

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 8. Januar 2020 ergeht folgender

B e s c h e i d :

1. Ich gebe Ihrem Antrag im nachstehend geschilderten Umfang statt und lehne ihn im Übrigen ab.
2. Eine Gebühr wird nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit Fax vom 8. Januar 2020 bitten Sie das BMJV unter Berufung auf das IFG und unter Erweiterung Ihres IFG-Antrags vom 14. März 2018 mit dem hierzu ergangenen Bescheid vom 12. April 2018 (1451/6 II - Z3 240/2018) um Zugang zu amtlichen Informationen im Hinblick auf die folgenden Fragen:

1. *Wie lauten die vollständigen Namen der aktuellen und ehemaligen Mitglieder der einzelnen Arbeitsgruppen des VA-EPG,*
 - 1.1. *aus welchem Land stammen sie jeweils,*
 - 1.2. *bei welcher Stelle bzw. Dienststelle waren sie bei Beginn ihrer Mitgliedschaft beschäftigt, und*
 - 1.3. *seit wann sind bzw. - bei ehemaliger Mitgliedschaft - während welchen Zeitraums waren sie Mitglied der Arbeitsgruppe?*

2. *Welche Unterarbeitsgruppen wurden zu den Arbeitsgruppen des VA-EPG gebildet und welche Zuständigkeit haben bzw. - falls sie nicht mehr bestehen sollten - hatten diese jeweils?*

3. *Wie lauten die vollständigen Namen der aktuellen und ehemaligen Mitglieder der Unterarbeitsgruppen nach Ziffer 2.,*
 - 3.1. *aus welchem Land stammen sie jeweils,*
 - 3.2. *bei welcher Stelle bzw. Dienststelle waren sie bei Beginn ihrer Mitgliedschaft beschäftigt, und*
 - 3.3. *seit wann sind bzw. – bei ehemaliger Mitgliedschaft – während welchen Zeitraums waren sie Mitglied der Unterarbeitsgruppe?*

II.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Danach beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

Es handelt sich bei dem EU-Patent und dem Einheitlichen Patentgericht um ein internationales Projekt mit einer über die Zeit wechselnden Mitgliedschaft von Personen. Der Vorbereitende Ausschuss des EPG verfügt insgesamt über fünf Arbeitsgruppen (Recht, Personal, Finanzen und IT und Facilities). Lediglich die Arbeitsgruppe Recht steht dabei unter deutschem Vorsitz.

a) Zur Arbeitsgruppe Recht sind Ihnen mit Bescheid vom 12. April 2018 (Aktenzeichen Z B 7 - zu: 1451/6II - Z3 240/2018) die in den Akten vorhandenen Unterlagen übersandt worden, aus denen sich die betreffenden Informationen zu den Mitgliedern der Arbeitsgruppe Recht und deren Unterarbeitsgruppen ergeben.

SEITE 3 VON 4

Gemäß § 9 Absatz 3 erste Alternative IFG kann der IFG-Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt. Da Sie bereits über die begehrten Informationen verfügen, lehne ich Ihren Antrag insoweit ab. Gründe, die dafür sprechen, dass Ihnen die Informationen nicht mehr vorliegen, sind weder vorgetragen noch anderweitig erkennbar.

b) Die übrigen vier Arbeitsgruppen stehen unter dem Vorsitz von Ungarn (Personal), Frankreich (Finanzen) und Luxemburg (IT und Facilities). Die Arbeitsgruppe Personal wird derzeit von György Kozmar (Ständige Vertretung Ungarns bei der EU), die Arbeitsgruppe Finanzen von Jacques Serris (Finanzministerium) und die Arbeitsgruppen IT und Facilities von Herrn Luc Scholtes (Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten) geleitet.

In den hiesigen Akten enthalten ist eine Übersicht vom 21. Juni 2013 über die anfängliche Besetzung dieser Arbeitsgruppen, die Ihnen ebenfalls mit Bescheid vom 12. April 2018 (Z B 7 - zu: 1451/6 II - Z3 240/2018) übermittelt wurde.

Da Sie bereits über die begehrten Informationen verfügen, lehne ich Ihren Antrag auch insoweit ab. Gründe, die dafür sprechen, dass Ihnen die Informationen nicht mehr vorliegen, sind weder vorgetragen noch anderweitig erkennbar.

Für diese, nicht unter deutschem Vorsitz stehenden Arbeitsgruppen, liegen im BMJV keine weiteren Informationen über die Besetzung vor.

Der Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG erfasst nur solche Informationen, die bei der Behörde tatsächlich vorhanden sind; es besteht grundsätzlich keine Informationsbeschaffungspflicht der Behörde (BVerwG, Beschluss vom 27. Mai 2013 - BVerwG 7 B 43.12 -). Insbesondere erstreckt sich der Informationszugangsanspruch von vornherein nicht auf Dokumente, die eine informationspflichtige Stelle für die Erfüllung ihrer Aufgaben zwar beschaffen könnte oder auch müsste, sich aber nicht beschafft hat. Ebenso wenig eröffnet in diesem Sinne § 1 Absatz 1 IFG den Zugriff etwa auf Stellungnahmen und Positionspapiere anderer Behörden, die diesen nicht vorliegen, von ihnen aber angefordert werden könnten (Urteil des VG Berlin vom 19. Dezember 2019 - Az. VG 2 K 4.19 -). Nach diesen Maßgaben scheidet ein Anspruch nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG vorliegend aus, da weitere amtliche Informationen zu Ihrem Antrag beim BMJV nicht vorhanden sind.

Auskunft könnten ggf. die Arbeitsgruppenvorsitzenden (s. o.) oder das Sekretariat des Vorbereitenden Ausschusses (Frau Eileen Tottle, UK, IPO) geben.

SEITE 4 VON 4 Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Pirk)

Hinweis:

Das BMJV verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrer Anfrage nach dem IFG ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des BMJV ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere personenbezogene Informationen, die Sie unmittelbar übermittelt haben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrnehmung der Aufgaben des BMJV erforderlich (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz).

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJV finden Sie auf der Internetseite unter www.bmjb.de. Hier finden Sie u. a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.